

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0285
621 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben			Datum: 12.06.2018
Bearb.:	Finster, Andreas	Tel.: -110	öffentlich
Az.:	621/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	06.09.2018	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Frau Müller-Schönemann im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 17.05.2018 zum Thema Abzocke bei der Kita "Hummelhausen" durch das Ordnungsamt

Frage von Frau Müller-Schönemann:

Was unternimmt die Verwaltung der Stadt Norderstedt, um die „Abzocke“ der Eltern bei dem Hol- und Bringe Dienst der Kita „Hummelhausen“ im Lavendelweg durch übereifrige Mitarbeiter des Ordnungsamtes zu unterbinden?

Antwort der Verwaltung:

Sehr geehrte Frau Müller-Schönemann,

bei allem Verständnis für das Recht auf Fragen an die Verwaltung, aber diese Art und Wortwahl ist sehr befremdlich. Synonyme für „Abzocke“ sind Ausbeutung, Bauernfängerei, Gaunerei, Hintergehung, Nepp, Prellerei, Schiebung, Schummel, Schwindel, Schwindelei, Unregelmäßigkeit, Wucher, Übervorteilung.

Es mag vielleicht bei manchem Bürger einer umgangssprachlichen Verirrung geschuldet sein, wenn sich dies gleichermaßen auf Parkverstöße bezieht. Dass Sie aber die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung sinnbildlich als Gaunerei bezeichnen und auf eine Stufe mit Verbrechen stellen, dagegen verwahren wir uns sehr deutlich.

Wir nehmen die uns vom Gesetz übertragene hoheitliche Aufgabe zur Überwachung des ruhenden Verkehrs sehr ernst. Deshalb erfolgt der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes dienstplanmäßig durch stadtweite Kontrollfahrten und Bestreifung zu Fuß, mit dem Ziel, soweit möglich flächendeckend und umfassend die Verkehrsbereiche abzudecken. Natürlich ist die Einsatzplanung auch davon geprägt, in den Bereichen zu der Zeit präsent zu sein, wo verstärkt Parkverkehre entstehen. Das beinhaltet selbstverständlich auch Kontrollen vor den Schulen, Kitas und anderen sozialen Einrichtungen. Bereiche auszusparen und damit Parkverstöße behördlich bewusst zu dulden, schafft verkehrsrechtlich rechtsfreie Räume und ist nicht mit dem gesetzlichen Auftrag vereinbar.

Soweit, wie z. B. im Lavendelweg durch verkehrsbehördliche Anordnung das Parken und Halten ausdrücklich sanktioniert wird, ist dies stets eine Maßnahme im Sinne der Verkehrssi-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

cherheit und kann nur dann auch ihren Sinn erfüllen, sofern eine effektive Überwachung erfolgt. Letztendlich entscheidet aber auch vor der Kita „Hummelhausen“ jeder Verkehrsteilnehmer selbst darüber, ob er sein Fahrzeug falsch parkt oder nicht. Die Kontrollen an der Kita sind im Übrigen aufgrund einer Beschwerde erfolgt. Im Zeitraum von November 2017 bis April 2018 sind bei 3 Kontrollen insgesamt 9 Parkverstöße geahndet worden.

Gerne möchten wir Ihnen auch erläutern, warum dieses eingeschränkte Haltverbot dort angeordnet wurde. Haltverbote sind überall dort erforderlich, wo die allgemeinen Regeln über das Halten und Parken nicht mehr ausreichen, um Gefahren abzuwenden oder die Leichtigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt ist. In diesem Falle dient das Haltverbot dem Brandschutz. Die Flächen müssen als Anleiterflächen von dauerhaften Parkverkehren freigehalten werden.

Aufgrund von Beschwerden der Elternschaft ist auch der Träger „Der Kinder wegen“ telefonisch am 16.05.2018 an die Stadt Norderstedt herangetreten und berichtete von der Parkproblematik. Eine Aufhebung des Haltverbots wurde allerdings nicht erbeten, da Dauerparkplätze nicht als notwendig für die Eltern angesehen werden. Der Träger bat stattdessen um Prüfung, ob Kurzzeitparken möglich wäre.

Seitens der Verkehrsaufsicht wurde deshalb geprüft, ob ein Kurzzeitparken, z. B. für 10 Minuten möglich ist. Parkuhren dürfen nur dort angeordnet werden, wo kein ausreichender Parkraum vorhanden ist und deshalb erreicht werden muss, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze, genau begrenzte Zeit parken (Rn. VwV StVO zu § 13 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung). Ein derartiger Parkdruck ist hier nicht feststellbar. Sowohl im Lavendelweg als auch in den umliegenden Straßen sind ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden. Die kurzen Wege zur Kindertagesstätte sind in jedem Fall zumutbar. Auch würde bei einem derartigen Kurzzeitparken im Brandfall wertvolle Zeit verloren gehen, bis alle Parkplätze tatsächlich geräumt sind.

Seitens des Trägers wurde auch eine Anpachtung eines Grundstücks als Parkplatz ange-dacht. Städtische Flächen stehen hierfür allerdings laut den Liegenschaften nicht zur Verfügung.